



Bekanntmachung Nr. 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Geöffnete Zollstellen für Pflanzenschutzkontrollen bei der Einfuhr

Das Bundesamt für Landwirtschaft gibt, gestützt auf Artikel 15 und in Ausführung der Artikel 9, 16 und 19 der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010, Folgendes bekannt:

1. Kontrollpflichtige Waren

Waren, die aus einem Nicht-EU-Land (Drittstaat) stammen und Pflanzenschutzbestimmungen unterstellt sind, sind kontrollpflichtig. Von dieser Kontrollpflicht ausgenommen sind Waren aus einem Drittstaat, die über ein EU-Land in die Schweiz gelangen und beim Eintritt in die EU nachweislich bereits einer Pflanzenschutzkontrolle unterzogen wurden. In der Schweiz werden Pflanzenschutzkontrollen vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2. Für die Kontrollen geöffnete Zollstellen

Die pflanzenschutzdienstliche Abfertigung **kontrollpflichtiger Ware**, die **über die Flughäfen** in die Schweiz gelangt, ist an folgenden Zollstellen innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten möglich:

Zollstelle	Öffnungszeiten EPSD	Telefon EPSD
Zürich Flughafen	Montag-Freitag 8h-12h und 13h-17h Samstag/Sonntag 9h-12h, 12:30h-16h	+41 (0)58 464 33 93
Genf Flughafen	Montag-Freitag 8h-12h und 13h-17h	+41 (0)58 464 33 88
Basel-Mulhouse Flughafen	Auf Vereinbarung nach Anmeldung	+41 (0)58 464 33 87

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Für **kontrollpflichtige Ware**, die über die EU **auf dem Landweg** in die Schweiz gelangt, stehen alle Zollstellen, bei denen eine Veranlagung von Handelswaren möglich ist, für die Zollanmeldung offen.

Unabhängig der Zollveranlagung muss **kontrollpflichtige Ware**, die auf dem Landweg in die Schweiz gelangt, für eine pflanzenschutzdienstliche Abfertigung bei einer der nachfolgend genannten Dienststellen des EPSD **angemeldet** werden. Ort und Zeitpunkt der pflanzenschutzdienstlichen Abfertigung werden bei der Anmeldung von der zuständigen Stelle des EPSD bekanntgegeben.

EPSD-Dienststelle	Kontrollzeiten	Telefon EPSD
Genf	Auf Vereinbarung nach Anmeldung	+41 (0)58 464 33 88
Tessin	Auf Vereinbarung nach Anmeldung	+41 (0)58 461 81 03
Basel	Auf Vereinbarung nach Anmeldung	+41 (0)58 464 33 87

Hinweis betreffend Artenschutzbestimmungen: Die Anmeldung von lebenden Pflanzen, die den Artenschutzbestimmungen (CITES) unterstehen, ist weiterhin nur bei den vom Bundesamt für Veterinärwesen zugelassenen Zollstellen möglich.

3. Anmeldung

Die Anmeldung am Werktag vor der pflanzenschutzdienstlichen Abfertigung ist obligatorisch. Das Unterlassen der Anmeldung führt zu einer Verwarnung und kann im Wiederholungsfall zu einer Belastung von bis zu 10'000 Franken führen. Für nicht angemeldete Sendungen kann die zeitgerechte Abfertigung nicht garantiert werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung Nr. 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 15. Juni 2007.

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor

Manfred Bötsch